

Bundesgesetzblatt¹¹²¹

Teil II

G 1998

2013

Ausgegeben zu Bonn am 13. August 2013

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
7. 8.2013	Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation FNA: 7401-3 GESTA: XL007	1122
24. 6.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutze der Alpen	1129
24. 6.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Alpenkonvention	1130
3. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	1131
3. 7.2013	Bekanntmachung der deutsch-liberianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1131
3. 7.2013	Bekanntmachung der deutsch-sierra-leonischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit ...	1133
3. 7.2013	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1135
9. 7.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-peruanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1137
9. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens (einschließlich der Protokolle I und III)	1137
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls II (in der geänderten Fassung) zu dem VN-Waffenübereinkommen	1138
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	1138
12. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	1139
12. 7.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ...	1139
15. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	1140
15. 7.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1140
15. 7.2013	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	1141
16. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping	1141
16. 7.2013	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1142
19. 7.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1144

**Gesetz
zur Änderung des Abkommens vom 11. April 1955
über die Internationale Finanz-Corporation**

Vom 7. August 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den vom Gouverneursrat der Internationalen Finanz-Corporation in seiner EntschlieÙung Nr. 256 vom 9. März 2012 gebilligten Änderungen des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747, 749), das zuletzt durch die EntschlieÙung Nr. 197 des Gouverneursrats vom 28. Dezember 1992 geändert worden ist (BGBl. 1992 II S. 1228, 1229; 1993 II S. 1862), wird zugestimmt. Die EntschlieÙung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie in der Internationalen Finanz-Corporation in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7401-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 13, 838) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation nach Artikel VII des Abkommens, die sich im Rahmen der Aufgaben nach Artikel I des Abkommens halten und nicht Artikel VI Abschnitt 9 des Abkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel VII Absatz b des Abkommens bedürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Abkommens vom 11. April 1955 über die Internationale Finanz-Corporation durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Änderungen durch die EntschlieÙung Nr. 256 vom 9. März 2012 sind nach Artikel VII Absatz c des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien am 27. Juni 2012 in Kraft getreten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. August 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Dirk Niebel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Internationale Finanz-Corporation

Gouverneursrat
Entschlieung Nr. 256**Änderung des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC) und selektive Kapitalerhöhung 2010**

International Finance Corporation

Board of Governors
Resolution No. 256**Amendment
to the Articles of Agreement and 2010 Selective Capital Increase**

(Übersetzung)

Whereas at its April 2010 meeting, the Joint Ministerial Committee of the Boards of Governors of the Bank and the Fund on the Transfer of Real Resources to Developing Countries endorsed proposals for the second phase of reforms to enhance the voice and participation of developing countries and countries in transition in the World Bank Group.

Whereas in their Report approved on July 20, 2010, the Board of Directors recommends that the Board of Governors approves:

- (a) an increase in Basic Votes which requires an amendment of the Articles of Agreement of the Corporation as set forth in Part (A) of this Resolution;
- (b) an increase in the authorized capital stock of the Corporation as set forth in Part (B) of this Resolution;
- (c) an allocation of shares to members as set forth in Part (C) of this Resolution; and
- (d) a periodic review of the Corporation's shareholding as set forth in Part (D) of this Resolution.

Now therefore, the Board of Governors, noting the recommendations and the said Report of the Board of Directors, hereby resolves as set forth below.

(A) Increase in Basic Votes and Amendment of the Articles of Agreement of the Corporation

The Board of Governors hereby resolves that:

1. Article IV, Section 3(a) of the Articles of Agreement of the Corporation shall be amended to read as follows:

Section 3.

Voting

“(a) The voting power of each member shall be equal to the sum of its basic votes and share votes.

- (i) The basic votes of each member shall be the number of votes that results from the equal distribution among all members of 5.55 percent of the aggregate sum of the voting power of all the members, provided that there shall be no fractional basic votes.
 - (ii) The share votes of each member shall be the number of votes that results from the allocation of one vote for each share of stock held.”
2. The amendment above shall enter into force for all members as of the date three months after the Corporation certifies, by formal communication addressed to all members, that three-

In der Erwägung, dass der Gemeinsame Ministerausschuss der Gouverneursräte von IWF und Weltbank für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer (der Entwicklungsausschuss) bei seiner Sitzung im April 2010 Vorschläge für die zweite Reformphase zur Stärkung der Mitsprache und Beteiligung der Entwicklungs- und Schwellenländer in der Weltbankgruppe verabschiedet hat,

in der Erwägung, dass das Direktorium in seinem am 20. Juli 2010 genehmigten Bericht die Empfehlung ausspricht, dass der Gouverneursrat den folgenden Maßnahmen zustimmt:

- (a) einer Aufstockung der Basisstimmen, welche eine Änderung des Abkommens über die IFC wie in Teil (A) dieser Entschlieung dargelegt erforderlich macht;
- (b) einer Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC wie in Teil (B) dieser Entschlieung dargelegt;
- (c) einer Zuteilung von Anteilen an Mitglieder wie in Teil (C) dieser Entschlieung dargelegt und
- (d) einer regelmäßigen Überprüfung der Verteilung der IFC-Anteile wie in Teil (D) dieser Entschlieung dargelegt

beschließt der Gouverneursrat daher in Beachtung der Empfehlungen und des genannten Berichts des Direktoriums wie folgt:

(A) Aufstockung der Basisstimmen und Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

Der Gouverneursrat beschließt hiermit Folgendes:

1. Artikel IV Abschnitt 3 Absatz a des Abkommens über die Corporation erhält folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3

Abstimmung

„(a) Die Stimmrechte jedes Mitglieds entsprechen der Summe seiner Grundstimmen und seiner Anteilsstimmen.

- (i) Die Grundstimmen jedes Mitglieds entsprechen der Anzahl der Stimmen, die sich aus der gleichberechtigten Verteilung unter allen Mitgliedern von 5,55 Prozent der Gesamtsumme aller Stimmen sämtlicher Mitglieder ergibt; es gibt keine Teilstimmen.
 - (ii) Die Anteilsstimmen jedes Mitglieds entsprechen der Anzahl der Stimmen, die sich aus der Zuteilung von einer Stimme für jeden seiner Anteile ergibt.“
2. Die Änderung tritt für alle Mitglieder drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Corporation allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitteilt, dass drei Fünftel der

fifths of the Governors exercising eighty-five percent of the total voting power, have accepted the amendment.

Gouverneure, die fünfundachtzig Prozent der gesamten Stimmrechte innehaben, die Änderung angenommen haben.

(B) Increase in the Authorized Capital Stock of the Corporation

The Board of Governors hereby resolves that:

1. The authorized capital stock of the Corporation is hereby increased by \$130 million in terms of United States dollars, by the creation of 130,000 additional shares having a par value of one thousand United States dollars (US\$1,000) each.
2. In the absence of notice received by the Corporation from any member within 21 days of the date of the transmission of this Resolution to the Governors for voting, that it intends to exercise its right under Article II, Section 2(d) of the Articles of Agreement, to subscribe its proportionate share of the increase in the authorized capital stock provided under paragraph 1 above, such member will be deemed to have waived such right.
3. The increase of authorized capital stock of the Corporation shall become effective when (i) the amendment in Part (A) of this Resolution shall have entered into force; (ii) Governors exercising not less than four-fifths majority of the total voting power have voted in favor of Part B of this Resolution; and (iii) if all members have waived their rights to subscribe to their proportionate share of the increase in the authorized capital stock of the Corporation under paragraph 2 above.

(C) Allocation of Shares and Terms and Conditions of Subscription and Payment

The Board of Governors hereby resolves that the Corporation is hereby authorized to accept additional subscriptions to shares of its capital stock upon the following conditions:

1. Each of the members of the Corporation listed in the Table below may subscribe up to the number of shares of stock of the Corporation set forth opposite its name.

Member	Number of Shares allocated
Algeria	163
Argentina	4,276
Bangladesh	595
Belarus	105
Brazil	21,394
Bulgaria	67
Chile	933
China	37,093
Colombia	1,047
Czech Republic	579
Egypt, Arab Republic Of	1,016
Ghana	475
Hungary	835
India	21,511
Indonesia	3,063
Japan	21,360
Kazakhstan	38
Korea, Republic Of	12,149
Kuwait	4,704
Macedonia, Fyr Of	108
Malaysia	1,378
Mexico	2,943
Morocco	595
Nigeria	6,004
Pakistan	1,904

(B) Erhöhung des Genehmigten Grundkapitals der IFC

Der Gouverneursrat beschließt hiermit Folgendes:

1. Das genehmigte Grundkapital der IFC wird hiermit durch die Schaffung von 130 000 zusätzlichen Anteilen mit einem Gegenwert von je eintausend US-Dollar (1 000 \$) um 130 Millionen US-Dollar erhöht.
2. Sofern die IFC innerhalb von 21 Tagen nach Übermittlung dieser EntschlieÙung an die Gouverneure zur Abstimmung keine Mitteilung eines Mitglieds erhält, dass es beabsichtigt, gemäß Artikel II Abschnitt 2(d) des Abkommens das Recht auszuüben, seinen proportionalen Anteil im Rahmen der in Absatz 1 vorgesehenen Erhöhung des genehmigten Grundkapitals zu zeichnen, wird davon ausgegangen, dass das Mitglied auf sein Zeichnungsrecht verzichtet hat.
3. Die Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC tritt in Kraft, wenn (i) die Änderung aus Teil (A) dieser EntschlieÙung in Kraft getreten ist; (ii) Gouverneure, die mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl innehaben, für Teil (B) dieser EntschlieÙung gestimmt haben und (iii) alle Mitglieder auf ihr Recht, ihre proportionalen Anteile der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC zu zeichnen, nach Absatz 2 verzichtet haben.

(C) Zuteilung von Anteilen und Zeichnungsbedingungen

Der Gouverneursrat beschließt hiermit, dass die IFC ermächtigt ist, zusätzliche Zeichnungen von Anteilen ihres Grundkapitals zu den folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Jedes der in der folgenden Tabelle genannten Mitglieder der IFC kann bis zu der neben seinem Namen aufgeführten Höchstzahl Anteile des Grundkapitals der IFC zeichnen.

Mitglied	Anzahl der zugeteilten Anteile
Ägypten, Arabische Republik	1 016
Algerien	163
Argentinien	4 276
Bangladesch	595
Belarus	105
Brasilien	21 394
Bulgarien	67
Chile	933
China	37 093
Ghana	475
Indien	21 511
Indonesien	3 063
Japan	21 360
Kasachstan	38
Kolumbien	1 047
Korea, Republik	12 149
Kuwait	4 704
Malaysia	1 378
Marokko	595
Mazedonien, ehem. Jugoslawische Republik	108
Mexiko	2 943
Nigeria	6 004
Pakistan	1 904
Peru	1 469
Philippinen	1 047

Member	Number of Shares allocated
Peru	1,469
Philippines	1,047
Poland	367
Romania	1,617
Russian Federation	21,511
Saudi Arabia	18,512
Slovak Republic	16
South Africa	1,470
Sri Lanka	354
Switzerland	2,483
Thailand	836
Turkey	1,292
Ukraine	654
Venezuela, Rep. Bolivariana De	2,942
Zimbabwe	1,095
Total:	200,000

Mitglied	Anzahl der zugeteilten Anteile
Polen	367
Rumänien	1 617
Russische Föderation	21 511
Saudi-Arabien	18 512
Schweiz	2 483
Simbabwe	1 095
Slowakische Republik	16
Sri Lanka	354
Südafrika	1 470
Thailand	836
Tschechische Republik	579
Republik Türkei	1 292
Ukraine	654
Ungarn	835
Venezuela, Bolivarische Republik	2 942
Summe:	200 000

2. Each subscription authorized pursuant to paragraph 1 above shall be on the following terms and conditions:

- (a) No member may subscribe to any shares until the increase of authorized capital stock in Part (B) of this Resolution has become effective.
- (b) Each subscription shall be made by the subscribing member depositing with the Corporation not later than the second anniversary of the date of effectiveness of the increase in the authorized capital stock of the Corporation (or such later date as the Board of Directors may determine), in a form acceptable to the Corporation, an Instrument of Subscription whereby the member:
 - (i) subscribes to the total number of shares specified in such Instrument;
 - (ii) commits itself to pay for such total number of shares in a manner consistent with the terms of this Resolution;
 - (iii) represents to the Corporation that it has taken all action necessary to authorize such subscription; and
 - (iv) undertakes to furnish to the Corporation such information as to the foregoing matters as the Corporation may request.
- (c) Any member who is not interested in exercising its right of subscription in respect of all or part of the shares listed in paragraph 1 above is encouraged to notify the Corporation as soon as possible, preferably no later than six months following the date of effectiveness of the increase in the authorized capital stock of the Corporation, by depositing with the Corporation, in a form acceptable to the Corporation, an Instrument of Renunciation, whereby the member irrevocably and unconditionally renounces to the subscription of the shares referred to therein.
- (d) The subscription price per share shall be \$1,000 in terms of United States dollars or other freely convertible currency or currencies; provided that, if payment is made in such currency or currencies other than United States dollars, the Corporation shall exercise its best efforts to cause such currency or currencies to be promptly converted into United States dollars and the same shall constitute payment of, or towards, the subscription price only to the extent that the Corporation shall have received effective payment of United States dollars.

2. Jede gemäß Absatz 1 genehmigte Zeichnung erfolgt zu den folgenden Bedingungen:

- (a) Kein Mitglied darf vor Inkrafttreten der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals aus Teil (B) dieser Entschließung Anteile zeichnen.
- (b) Jede Zeichnung erfolgt dadurch, dass das zeichnende Mitglied bei der IFC spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals (oder zu einem späteren vom Direktorium festgelegten Termin) ein Zeichnungsinstrument in einer von der IFC anerkannten Form hinterlegt, wodurch das Mitglied
 - (i) die Gesamtanzahl der in dem Zeichnungsinstrument genannten Anteile zeichnet;
 - (ii) sich zur Zahlung der Anteile gemäß den Bedingungen dieser Entschließung verpflichtet;
 - (iii) gegenüber der IFC bestätigt, dass es alle notwendigen Schritte für die Genehmigung dieser Zeichnung unternommen hat und
 - (iv) sich verpflichtet, der IFC zu den oben genannten Punkten auf Anfrage die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (c) Ein Mitglied, das sein Zeichnungsrecht im Hinblick auf alle oder einen Teil der in Absatz 1 aufgeführten Anteile nicht ausüben möchte, sollte dies der IFC schnellstmöglich und vorzugsweise spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC anzeigen, indem es bei der IFC in einer von der IFC anerkannten Form eine Verzichtsurkunde hinterlegt, wodurch das Mitglied unwiderruflich und bedingungslos auf die Zeichnung der darin genannten Anteile verzichtet.
- (d) Der Zeichnungspreis pro Anteil beläuft sich auf 1 000 US-Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen frei konvertierbaren Währung oder in anderen frei konvertierbaren Währungen; dies gilt unter folgender Maßgabe: Wenn die Zahlung in einer anderen Währung als US-Dollar oder in anderen Währungen als US-Dollar erfolgt, wird die IFC nach bestem Wissen und Gewissen dafür sorgen, dass die Währung bzw. Währungen umgehend in US-Dollar eingewechselt werden, und dies gilt nur insoweit als Zahlung oder Anzahlung für den Zeichnungspreis, als die IFC eine wirksame Zahlung in US-Dollar erhalten hat.

- (e) Payment of the subscription price for shares subscribed shall be made, for all such shares at any time or for some such shares from time to time, prior to the third anniversary of the date of effectiveness of the increase in the authorized capital stock of the Corporation; provided that, if any member shall so request, the Board of Directors may, at any time, determine that such period shall be extended by an additional period, not in any case later than December 31, 2014, as the Board of Directors may determine at the request of such member.
- (f) Payment of the subscription price shall be made either in cash or by way of on demand non-interest bearing promissory notes denominated in United States dollars and otherwise in a form acceptable to the Corporation. Those promissory notes shall be promptly presented for encashment by the Corporation.
- (g) Shares of capital stock shall be issued to a subscribing member, which has deposited an Instrument of Subscription in accordance with paragraph 2(b) above, only as full cash payment is made or, as the case may be, promissory notes are delivered for such shares at any time or from time to time, and such member shall hold such shares upon such issue; provided, however, that all rights, including voting rights, acquired in respect of shares issued against a promissory note for which payment is not made within a period of two months of its presentation for encashment shall be suspended until payment is made, and such issued shares and related promissory note shall be canceled if payment in respect thereof is not made on or before the date on which unpaid subscriptions become void pursuant to paragraph (j) below.
- (h) Any shares of capital stock referred to in an Instrument of Renunciation or remaining unsubscribed after the date prescribed under paragraph 2(b) above, shall be allocated from time to time, upon availability of those shares, to Saudi Arabia and Kuwait in the following proportions: Saudi Arabia (85.57%) and Kuwait (14.43%); provided, however, that the maximum number of such shares shall not exceed 2,372 shares for Saudi Arabia and 400 shares for Kuwait. Any other remaining shares shall be allocated to the members listed in paragraph 1 above (including Saudi Arabia and Kuwait), other than those members who have not deposited an Instrument of Subscription in accordance with paragraph 2(b) above, for subscription pro rata to the number of shares initially offered to them for subscription in paragraph 1 above (with the number of shares set forth opposite Saudi Arabia and Kuwait being adjusted for the sole purpose of this calculation to 20,884 and 5,104, respectively).
- (i) Subscription of the shares referred in paragraph (h) above shall be made promptly upon allocation of those shares, but no later than six months following the date prescribed under paragraph 2(b) above, by depositing with the Corporation an Instrument of Subscription in a form acceptable to the Corporation and substantially identical to the Instrument of Subscription referred to in paragraph 2(b) above. Payment of those shares shall be made pursuant to the terms and conditions set forth in paragraphs (d), (e), (f) and (g) above.
- (j) To the extent that any shares of capital stock, which have been subscribed pursuant to this Resolution, shall not have been effectively paid for in full in United States dollars on or before the last date prescribed for payment for such shares in accordance with this Resolution, the subscription of such shares shall become void.
- (k) Subject to the provisions of paragraph 2(h) above, any shares of capital stock remaining unsubscribed or unpaid after the dates prescribed under this Resolution shall
- (e) Die Zahlung des Zeichnungspreises für gezeichnete Anteile erfolgt für alle Anteile jederzeit oder für einige Anteile in zeitlichen Abständen vor dem dritten Jahrestag des Inkrafttretens der Erhöhung des genehmigten Grundkapitals der IFC, unter der Maßgabe, dass das Direktorium jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden kann, den Zahlungszeitraum zu verlängern, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2014.
- (f) Die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt entweder in bar oder in Form von täglich fälligen zinslosen Schuldscheinen in US-Dollar oder in einer anderen von der IFC anerkannten Form. Diese Schuldscheine werden von der IFC umgehend zum Abruf vorgelegt.
- (g) Grundkapitalanteile werden an ein zeichnendes Mitglied, das gemäß Absatz 2(b) ein Zeichnungsinstrument hinterlegt hat, erst ausgegeben, wenn vollständige Zahlung in bar erfolgt oder gegebenenfalls Schuldscheine für diese Anteile jederzeit oder in zeitlichen Abständen bereitgestellt werden, und das Mitglied hält diese Anteile nach dieser Ausgabe, allerdings unter folgender Maßgabe: Wenn Anteile gegen einen Schuldschein ausgegeben wurden, für den innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage des Schuldscheins zum Abruf keine Zahlung erfolgt ist, werden alle aus diesen Anteilen erworbenen Rechte einschließlich der Stimmrechte ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist, und wenn bis zu dem Termin, zu dem gemäß Absatz (j) nicht bezahlte Zeichnungen unwirksam werden, keine Zahlung für diesen Schuldschein erfolgt ist, werden diese ausgegebenen Anteile und der entsprechende Schuldschein gekündigt.
- (h) Jegliche Grundkapitalanteile, die in einer Verzichtsurkunde genannt werden oder nach dem in Absatz 2(b) vorgeschriebenen Termin noch nicht gezeichnet wurden, werden in zeitlichen Abständen bei Verfügbarkeit dieser Anteile Saudi-Arabien und Kuwait nach folgendem Schlüssel zugeteilt: Saudi-Arabien 85,57 % und Kuwait 14,43 %, allerdings unter der Maßgabe, dass die Höchstzahl dieser Anteile für Saudi-Arabien 2 372 Anteile und für Kuwait 400 Anteile nicht überschreitet. Alle anderen verbleibenden Anteile werden den in Absatz 1 genannten Mitgliedern (unter Einschluss von Saudi-Arabien und Kuwait) mit Ausnahme der Mitglieder, die kein Zeichnungsinstrument gemäß Absatz 2(b) hinterlegt haben, zur Zeichnung zugeteilt, wobei die Zahl der Anteile anteilsmäßig den ihnen ursprünglich in Absatz 1 zur Zeichnung angebotenen Anteilen entspricht (wobei die für Saudi-Arabien und Kuwait aufgeführte Zahl von Anteilen ausschließlich für den Zweck dieser Berechnung auf 20 884 bzw. 5 104 angepasst wird).
- (i) Die Zeichnung der in Absatz (h) genannten Anteile erfolgt umgehend nach Zuteilung dieser Anteile und spätestens sechs Monate nach dem in Absatz 2(b) festgelegten Termin durch Hinterlegung eines Zeichnungsinstruments bei der IFC in einer von der IFC anerkannten Form, das inhaltlich dem in Absatz 2(b) bezeichneten Zeichnungsinstrument gleich ist. Die Zahlung dieser Anteile erfolgt gemäß den in Absatz (d), (e), (f) und (g) dargelegten Bedingungen.
- (j) Soweit die wirksame Zahlung der Anteile des Grundkapitals, die gemäß dieser EntschlieÙung gezeichnet wurden, nicht vollständig in US-Dollar am oder vor dem letzten zulässigen Zahlungstermin für diese Anteile gemäß dieser EntschlieÙung erfolgt ist, wird die Zeichnung dieser Anteile unwirksam.
- (k) Vorbehaltlich der Bestimmungen aus Absatz 2(h) gelten Anteile am Grundkapital, die nach den in dieser EntschlieÙung festgelegten Terminen nicht gezeichnet oder bezahlt

remain authorized and unissued, issuable by the Corporation in accordance with its Articles of Agreement.

wurden, als genehmigt und nicht ausgegeben, und diese Anteile können weiterhin durch die IFC gemäß dem Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation ausgegeben werden.

(D) Periodic Shareholding Review

The Board of Governors hereby resolves that IFC shareholding shall be reviewed every five years, starting in 2015.

(Adopted on March 9, 2012)

(D) Regelmäßige Überprüfung der Anteilsverteilung

Der Gouverneursrat beschließt hiermit, dass die Verteilung der IFC-Anteile alle fünf Jahre überprüft wird, wobei die erste Überprüfung im Jahr 2015 stattfindet.

(Angenommen am 9. März 2012)

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco
zum Übereinkommen zum Schutze der Alpen**

Vom 24. Juni 2013

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. August 1998 zu dem Protokoll vom 20. Dezember 1994 über den Beitritt des Fürstentums Monaco zum Übereinkommen zum Schutze der Alpen (Beitrittsprotokoll zur Alpenkonvention) (BGBl. 1998 II S. 1747, 1748) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die

Bundesrepublik Deutschland	am 22. März 1999
----------------------------	------------------

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 22. Dezember 1998 beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich in Wien hinterlegt worden.

II.

Das Protokoll ist ferner nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Europäische Gemeinschaft	am 22. März 1999
(vgl. die Bekanntmachung vom 2. Mai 2010 BGBl. II S. 250)	
Frankreich	am 22. März 1999
Italien	am 7. August 2004
Liechtenstein	am 22. März 1999
Monaco	am 22. März 1999
Österreich	am 22. März 1999
Schweiz	am 28. April 1999
Slowenien	am 22. März 1999

in Kraft getreten.

Berlin, den 24. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Alpenkonvention

Vom 24. Juni 2013

I.

Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention – BGBl. 1994 II S. 2538, 2539) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 4 für die

Europäische Gemeinschaft am 14. April 1998
(vgl. Bekanntmachung vom 2. März 2010, BGBl. II S. 250)

Italien am 7. August 2004

Schweiz am 28. April 1999
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Die Schweiz hat am 28. Januar 1999 gegenüber Österreich in seiner Eigenschaft als Verwahrer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt:

„Mit der Ratifikation der Alpenkonvention bekräftigt die Schweiz ihre schon eingeleitete Politik einer bezüglich Schutz und Nutzung ausgewogenen Berggebietsentwicklung. Diese Politik bezweckt die Berücksichtigung sowohl des Schutzes des Alpenraumes als auch des Rechts der ansässigen Bevölkerung auf wirtschaftliche Entwicklung. Dazu gehört unter anderem eine ausreichende Grundversorgung und eine angemessene Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Alpenraumes im Rahmen laufender und zukünftiger Projekte. Die Schweizer Berggebietsförderung erfährt mit der Alpenkonvention und ihren Protokollen eine zusätzliche politische Abstützung. Bei dieser Abgeltungs- und Unterstützungspolitik, wie generell für die zukünftige Umsetzung der Protokolle, wird der Bund die Vollzugsautonomie der Kantone im Rahmen der bestehenden Kompetenzordnung wahren.

Bezüglich des nun anstehenden Ratifikationsprozesses der Protokolle der Alpenkonvention erachtet die Schweiz die Ratifikation des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ als Voraussetzung für die Ratifikation weiterer Protokolle, da dieses Protokoll wesentlich zu einem ausgeglicheneren Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungszielsetzungen innerhalb des Vertragswerkes beiträgt.

Die innerstaatliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen wird durch die Alpenkonvention nicht verändert. Im Rahmen dieser Kompetenzen sind die Kantone frei, mit ausländischen Nachbarregionen Vereinbarungen zu treffen, um gemeinsame Aufgaben zur Umsetzung der Alpenkonvention auch gemeinsamen Lösungen zuzuführen.

Die derzeit in der Schweiz geltende Gesetzgebung wird als genügend erachtet, um die Konvention und die bereits unterzeichneten Protokolle auf nationaler Ebene umzusetzen. Ebenso ist das bestehende Instrumentarium ausreichend, um Beobachtungen, Erhebungen und Informationen im Sinne der Konvention und der Protokolle sicherzustellen. Grundsätzlich sollen keine Instrumente und Maßnahmen eingeführt werden, die die Kantone mit erheblichem zusätzlichem Administrativaufwand belasten. Die Schweiz vertritt auch in den internationalen Gremien der Konvention die Haltung, dass sich Forschung und Beobachtung zur Erfüllung der Vorgaben der Alpenkonvention und ihrer Protokolle möglichst auf bestehende Strukturen und Instrumente abstützen haben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1998 (BGBl. II S. 184).

Berlin, den 24. Juni 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen
zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**

Vom 3. Juli 2013

I.

Zum Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2003 II S. 1923, 1924) hat das Vereinigte Königreich am 17. Mai 2012 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die Erstreckung des Internationalen Übereinkommens auch auf die Britischen Jungferninseln mit Wirkung vom 16. Mai 2012 erklärt (vgl. die Bekanntmachung vom 10. November 2010, BGBl. 2011 II S. 338).

II.

Die Bekanntmachung vom 3. April 2013 (BGBl. II S. 565) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen für St. Lucia nicht am 18. Dezember 2012, sondern am 18. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2013 (BGBl. II S. 565).

Berlin, den 3. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-liberianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Juli 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14. April 2011/6. Januar 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Westafrikanischer Energieverbund – Übertragungsleitung Côte d’Ivoire-Liberia-Sierra Leone“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 6. Januar 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Embassy
of the Federal Republic of Germany
Monrovia

Monrovia, April 14, 2011

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 56/2010 vom 17. Dezember 2010 über die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit über das Vorhaben „Westafrikanischer Energieverbund – Übertragungsleitung Côte d'Ivoire-Liberia-Sierra Leone“ vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 31 000 000,- EUR (in Worten: einunddreißig Millionen Euro) für das Vorhaben „West-Afrikanischer Energieverbund – Übertragungsleitung Côte d'Ivoire-Liberia-Sierra Leone“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Liberia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
6. Die Regierung der Republik Liberia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Liberia stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 4 erwähnten Verträge in der Republik Liberia erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Liberia überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Liberia mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Bodo Schaff
Botschafter

**Bekanntmachung
der deutsch-sierra-leonischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 3. Juli 2013

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 25. November 2009/15. Juli 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Freetown in Ausführung des Abkommens vom 13. September 1963 über Technische Zusammenarbeit (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1963) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. Juli 2010

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Freetown, den 25. November 2009

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 13. September 1963 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Sierra Leone die Einrichtung eines örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Freetown – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten des gesamten zur Durchführung der Aufgaben des Büros im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandten Personals (im Folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet) sowie für das vom Büro eingestellte nationale Personal.

4. Die Regierung der Republik Sierra Leone erbringt folgende Leistungen:
- Sie
- a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Lizenzen, Hafen-, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag des Büros auch für in der Republik Sierra Leone beschafftes Material;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für das nationale Personal des Büros;
 - c) sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder;
 - d) befreit die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe stehen;
 - e) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern im Übrigen alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 13. September 1963;
 - f) erhebt von den aus den Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das Gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung durchführen.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Sierra Leone über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen:
- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik Sierra Leone beauftragt das Ministerium für Finanzen und ökonomische Entwicklung als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 13. September 1963 auch für diese Vereinbarung.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Sierra Leone mit den unter Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Thomas Freudenhammer

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Zusammenarbeit
der Republik Sierra Leone
Frau Zainab Hawa Bangura
Freetown

**Bekanntmachung
des deutsch-burkinischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Juli 2013

Das in Ouagadougou am 14. Juni 2012 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 ist nach seinem
Artikel 5

am 14. Juni 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Julia Kaiser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Burkina Faso beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 1. Dezember 2011

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung von Burkina Faso oder anderen, von beiden
Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in
Höhe von insgesamt 59 500 000 Euro zu erhalten:

Für die Vorhaben

- a) „Gemeinschaftsfinanzierung zur Unterstützung der burkini-
schen Armutsbekämpfungsstrategie“ bis zu 12 Millionen
Euro,
- b) „Begleitmaßnahmen – Gemeinschaftsfinanzierung zur Unter-
stützung der burkinischen Armutsbekämpfungsstrategie“ bis
zu 1 Millionen Euro,
- c) „Nachhaltige Agrarwirtschaftsförderung“ bis zu 11 Millionen
Euro,
- d) „Sektorbudgethilfe Trinkwasser- und Sanitärversorgung in
kleineren und mittleren Städten“ bis zu 7 Millionen Euro,
- e) „Begleitmaßnahmen – Sektorbudgethilfe Trinkwasser- und
Sanitärversorgung in kleineren und mittleren Städten“ bis zu
500 000 Euro,
- f) „Trinkwasser- und Sanitärversorgung in kleineren und mittle-
ren Städten“ bis zu 5 Millionen Euro,
- g) „Dezentralisierung“ bis zu 10 Millionen Euro,
- h) „Korbfinanzierung Gesundheit“ bis zu 6 Millionen Euro,
- i) „Programm zur HIV/AIDS-Prävention und zur Förderung der
reproduktiven Gesundheit“ bis zu 2 Millionen Euro,

- j) „Menschenrechte/Bekämpfung von Kinderarbeit und Kinderhandel“ bis zu 5 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung von Burkina Faso zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge ge-

schlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung von Burkina Faso, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Burkina Faso erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 14. Juni 2012 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Germann

Für die Regierung von Burkina Faso
Bembamba

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juli 2013

Das in Lima am 6. Mai 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (BGBl. 2012 II S. 382, 383) ist nach seinem Artikel 5

am 2. Mai 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 9. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Götz Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens (einschließlich der Protokolle I und III)**

Vom 9. Juli 2013

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen), einschließlich der Protokolle I und III (BGBl. 1992 II S. 958, 959, 967, 975; 1993 II S. 935) wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 und 4 für

Kuwait am 24. November 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 10. November 2011 (BGBl. II S. 1359) und vom 6. Januar 2012 (BGBl. II S. 98).

Berlin, den 9. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls II (in der geänderten Fassung)
zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 12. Juli 2013

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach den Artikeln 8 und 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Kuwait am 24. November 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 232).

Berlin, den 12. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 12. Juli 2013

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV – BGBl. 1997 II S. 806, 827) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 2 des Protokolls sowie Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Kuwait am 24. November 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2012 (BGBl. II S. 1565).

Berlin, den 12. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls V zu dem VN-Waffenübereinkommen**

Vom 12. Juli 2013

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 des Übereinkommens für

Kuwait
am 24. November 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2013 (BGBl. II S. 254).

Berlin, den 12. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 12. Juli 2013

Das Vereinigte Königreich hat gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638, 639) eine Erklärung* nach Artikel 19 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. II S. 251).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 12. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 15. Juli 2013

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen, BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für

Kuwait am 24. November 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. August 2012 (BGBl. II S. 1020).

Berlin, den 15. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 15. Juli 2013

Die Slowakei hat am 8. Juli 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425, 426) eine Erklärung* nach Artikel X Absatz 6 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2007 (BGBl. II S. 833).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 15. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen**

Vom 15. Juli 2013

Das Vereinigte Königreich hat am 21. Juni 2013 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats als Verwahrer des Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (BGBl. 1994 II S. 3566, 3567) eine Erklärung* nach Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2012 (BGBl. II S. 97).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 15. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 16. November 1989 gegen Doping**

Vom 16. Juli 2013

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) wird nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Marokko am 1. Oktober 2013
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. November 2011 (BGBl. II S. 1358).

Berlin, den 16. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Juli 2013

Das in Skopje am 1. April 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 („Bewässerungsprogramm für die südliche Vardar-Region II“) ist nach seinem Artikel 5

am 1. April 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Juli 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mazedonien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Mazedonien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 17. Mai 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Verbunddarlehen der KfW für das Vorhaben „Bewässerungsprogramm für die südliche Vardar-Region II“, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 10 250 000 Euro (in Worten: zehn Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro)
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Bewässerungsprogramm für die südliche Vardar-Region II“ bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro),

wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der mazedonischen Regierung weiterhin gegeben ist und die mazedonische Regierung eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vor-

habens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für die Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Mazedonien erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 1. April 2011 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrike Knotz

Für die mazedonische Regierung
Zoran Stavreski

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 19. Juli 2013

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961, 962) ist nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Armenien am 23. Juli 1993

Grenada* am 9. Juni 2013

nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zu Artikel 4 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2013 (BGBl. II S. 985).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 19. Juli 2013

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schmidt-Bremme